



Verfügung vom 31. Januar 2013

Hinwil. Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Hinwil ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit Verfügung des kantonalen Amtes für Landschaft und Natur am 13. August 2001 festgesetzt worden. Im Zusammenhang mit einer Rodung für den Ausbau der Kehrichtverwertungsanlage Zürcher Oberland (KEZO) sowie als Folge einer kleinen Einzonung im Weiler Girenbad mussten hier die Waldabgrenzungen gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG ergänzt bzw. korrigiert werden. Die Pläne mit den Waldgrenzen lagen vom 9. November bis 18. Januar 2013 öffentlich auf. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone, Ergänzungen, in der Gemeinde Hinwil werden gemäss Waldgrenzenplan Nr. 1A, Massstab 1:1'000 vom 31. Oktober 2012 sowie Nr. 14, Massstab 1:1'000 vom 7. November 2012, festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Hinwil wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.